

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergisch Gladbach vom 23.06.2020, geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2018.

Übersicht

1. Grundlagen
2. Träger
3. Elternmitwirkung
4. Angebotsstruktur
5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung
6. Öffnungs- und Betreuungszeiten
7. Kita-Online-Portal
8. Aufnahme der Kinder
9. Betriebskostenförderung
10. Kommunale Sonderförderung für gemietete und gepachtete Grundstücke
11. Bau- und Einrichtungskosten
12. Elternbeiträge
13. Förderung der Fachberatung
14. Schlussbestimmungen

1. Grundlagen

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung der Kindertagesstätten. Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) vom 25.10.2007, die darüber getroffene Bund-Länder-Vereinbarung und die dazu vom Land erlassenen Ausführungsbestimmungen,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 04.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffenen Vereinbarungen,
- geltende Sonderprogramme,
- Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland vom 25.04.2019 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Träger

- (1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.
- (2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.
- (3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen
 1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindenverbänden,
 2. Kirchlichen Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z. B. Caritasverband, kirchliche Stiftungen),
 3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern.
- (4) Träger, die eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende städtische Förderung erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden vereinbarten Verfahren nachweisen.
- (5) a) In einer Vereinbarung mit den Trägern der Kindertagesstätten ist die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a und § 72 a SGB VIII sicherzustellen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung.

b) Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger einer Kindertagesstätte und der Stadt bei der Nutzung der webbasierten Softwarelösung „LITTLE BIRD“ ist durch eine Trägervereinbarung zwischen Träger und Stadt oder durch eine seitens der Stadt vorgegebene Verpflichtungserklärung des Trägers gegenüber der Stadt sicherzustellen. Der Abschluss

dieser Vereinbarung bzw. die Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung mit freiwilligen Zuschüssen der Stadt.

- (6) Die Kooperation mit den Kindertagespflegestellen, den Spielgruppen und den Grundschulen sowie die Übergänge zwischen den Betreuungsangeboten sind orientiert am § 14 KiBiz zum Wohle der Kinder zu gestalten.
- (7) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern, der Fachberatung des Spitzenverbandes und der des Jugendamtes wird zur Sicherstellung eines qualifizierten Betriebs der Kindertagesstätten erwartet. Dies gilt ebenso für die Handelnden bei allen finanziellen Belangen.

3. Elternmitwirkung

Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Eltern sollen vom Träger über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichtet werden. Insbesondere darf die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein nicht zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führen, sollen keine Aufnahmegebühren erhoben werden und sollen die Eltern nicht zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden.

4. Angebotsstruktur

Die Angebotsstruktur definiert sich durch die Gruppenformen (siehe Ziffer 4.1) und die Verteilung der drei Betreuungsbudgets auf die Gruppenformen (siehe Ziffer 4.2) wie sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt werden.

4.1 Gruppenformen

- (1) Im Kinderbildungsgesetz sind die Gruppenformen I bis III ausgewiesen. Um an die bestehende Angebotsstruktur der Kindertagesstätten anzuknüpfen und sie bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Jugendhilfeplanung weitere Gruppenformen zu bilden.

4.2 Betreuungsbudgets

- (1) In allen Gruppenformen sollen die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden angeboten werden. Die Verteilung des Budgets auf die Gruppen wird jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt. Dabei sollen Kindertagesstätten in den Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf, aus Familien mit Einwanderungsgeschichte, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, einen höheren Anteil an Plätzen mit 45 Wochenstunden erhalten.
- (2) In eingruppigen Einrichtungen und in Kindertagesstätten, für die Betriebe über die Mehrzahl der Plätze ein Belegungsrecht haben, kann eine eingeschränkte Wahl der Betreuungsbudgets vereinbart werden.

5. Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung

5.1 Räumliche und sachliche Ausstattung

Für die räumliche und sachliche Ausstattung der Kindertagesstätten dienen die „Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder“ (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994) als Orientierung.

5.2 Personelle Ausstattung

In Kindertagesstätten können andere Fachkräfte wie z.B. hauswirtschaftliche Fachkräfte, Pflegekräfte, handwerkliche Fachkräfte, therapeutische und Beratungskräfte, Fachkräfte mit musischer und sportlicher Ausbildung beschäftigt werden. Ebenso ist es möglich, aus dem Finanzbudget Entgelte für Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten, zu finanzieren.

6. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

6.1 Öffnungszeiten

- (1) In eingruppigen Kindertagesstätten wird die Mindestöffnungszeit durch das Betreuungsbudget mit der höchsten Stundenzahl bestimmt.
- (2) Mehrgruppige Kindertagesstätten haben eine Mindestöffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr).
- (3) Für mehrgruppige Kindertagesstätten wird eine Regelöffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden empfohlen (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr)..
- (4) Neben einer täglich gleich langen Öffnungszeit ist es auch möglich, die Wochenöffnungszeit bedarfsgerecht auf die Öffnungstage zu verteilen.

6.2 Betreuungszeiten

Jede Kindertagesstätte soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. D. h. die Kindertagesstätten sollen den Eltern im Rahmen der vereinbarten Betreuungsbudgets und unter Beachtung der Öffnungszeit der Einrichtung und ggf. einer Kernzeit verschiedene Betreuungszeiten anbieten, in denen die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

6.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

Die Terminierung der Betriebsferien soll in Abstimmung mit benachbarten Offenen Ganztagsgrundschulen, Kindertagesstätten bzw. Kindertagesstätten desselben Trägers erfolgen und setzt das Einvernehmen im Rat der Kindertagesstätte voraus; die Schließung der Kindertagesstätten an einzelnen Tagen setzt ebenfalls das Einvernehmen mit dem Rat der Kindertagesstätte voraus. Über die Schließungszeiten sind die Eltern frühzeitig zu unterrichten.

7. Kita-Online-Portal

- (1) Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Kita-Online-Portal zur Verfügung, das von den Eltern, Kindertagesstätten und dem Jugendamt gleichermaßen zu nutzen ist.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte ist verpflichtet, die technischen und personellen Voraussetzungen für die Nutzung des Kita-Online-Portals in der Einrichtung zu schaffen.

- (3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Kita-Online-Portals schließen Träger und Stadt eine verbindliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung kann auch durch eine seitens der Stadt vorgegebene, durch den Träger unterzeichnete Verpflichtungserklärung ersetzt werden.

8. Aufnahme der Kinder

- (1) Familien werden bei der Platzsuche über das Kita-Online-Portal und bei der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen, dass die wohnortnahe Versorgung aus pädagogischer Sicht empfohlen wird und dass Kindertageseinrichtungen in Bergisch Gladbach in der Regel zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bergisch Gladbach aufnehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung.
- (2) Von den Kindern sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.
- (3) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen sind die Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von inklusiven Einrichtungen zu beachten. Hier gibt es zwei Modelle:
 1. Modell: Gruppenstärkenabsenkung (pro Kind mit einer Behinderung ist ein Platz frei zu lassen)
 2. Modell: Zusatzkraft (Gruppenstärke bleibt unverändert.)

9. Betriebskostenförderung

9.1 Jährliche Vereinbarung über die Angebotsstruktur

Die Verwaltung des Jugendamtes und die Träger der Kindertagesstätten beraten jährlich mit dem Ziel der Verständigung über die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertagesstätten im darauf folgenden Kindergartenjahr. Die Beratungsergebnisse sind wesentliche Grundlage für die Bedarfsplanung und Betriebskostenförderung für das folgende Kindergartenjahr und die im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu treffende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

9.2 Sonstige Vereinbarungen

Es können Sondervereinbarungen mit der Stadt Bergisch Gladbach getroffen werden, die der Jugendhilfeausschuss beschließen muss (z.B. für betriebliche Kindertagesstätten).

9.3 Höhe der Förderung

Die Kindertagesstätten werden über die gesetzliche Förderung gemäß §§ 36 und 38 KiBiz hinaus wie folgt gefördert:

1. Für Kindergärten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
2. Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.
3. Unabhängig von der Trägerschaft beträgt für die Einrichtungen, die mindestens für 5 Kinder mit Behinderung Plätze belegen, der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten einer fiktiven 15er Gruppe 99 %. Neben den Kindpauschalen für die 5 Kinder mit Behinderung werden die übrigen 10 Plätze mit einer Pauschale von 9.725,00 € gerechnet. § 37 Abs. 2

KiBiz gilt für diese Pauschale entsprechend. Die nach Abzug dieser 15 Pauschalen verbleibende Summe der Kindpauschalen der Einrichtung nach § 33 Abs. 1 wird gemäß KiBiz bzw. diesen Richtlinien gefördert. Sofern weitere mindestens 5 Plätze für Kinder mit Behinderung belegt werden, wird ebenfalls nach der vorgenannten Formel gefördert.

9.4 Zweckentsprechende Verwendung der Budgets der Kindertagesstätten

- (1) Die Budgets der Kindertagesstätten, die sich nach 9.1 bilden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz aufgewendet werden.
- (2) Wird der Wert 1 für anererkennungsfähige Fachkraftstunden nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der gesamten Betriebskosten in Höhe des nicht erfüllten Anteils im Verhältnis zu den gesamten Fachkraftstunden. Fehlende Ergänzungskraftstunden können auch mit Mehrstunden von Fachkräften oder sonstigen Personalstunden ausgeglichen werden. Sofern eine Begründung auf dieser Basis vorgelegt werden kann, erfolgt keine Kürzung. Sofern jedoch kein Ausgleich herbeigeführt werden kann, erfolgt auch hier eine anteilige Kürzung der Betriebskosten.

10. Kommunale Sonderförderung für gepachtete oder gemietete Grundstücke

Für Grundstücke, die für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, werden die angemessenen Erbbau- oder Mietzinsen in voller Höhe von der Stadt übernommen.

11. Bau- und Einrichtungskosten

11.1 Anerkennungsfähige Kosten

- (1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Bei der Kostenermittlung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertagesstätte gedeckt werden können.

11.2 Förderung Starthilfen

Für Plätze, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung neu geschaffen werden, können Starthilfen in Höhe von bis zu 1.000 € pro Platz auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss die Finanzplanung und eine Begründung der Maßnahme enthalten.

Dies gilt nicht für Plätze, die im Rahmen des Belegungsspielraums (incl. Überbelegung von Gruppen) einer Einrichtung angeboten werden.

11.3 Förderung von Investitionskosten

- (1) Werden einem Träger gemäß § 52 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, so ist der Zuschuss des Jugendamtes so zu bemessen, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen des Landes für
 - Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein Eigenanteil von 10 %,
 - kirchliche Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, ein Eigenanteil von 5 %,
 - Elternvereine und andere finanzschwache Träger ein Eigenanteil von 0 % bei Baumaßnahmen und von 5 % bei Ausstattung verbleibt, sofern die Förderbedingungen des Landes keine für den Träger günstigere Förderung vorsehen.
- (2) Sofern eine Förderung durch Bundesmittel erfolgt, gilt die vorgenannte Regelung analog.
- (3) Bestehende Verträge bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 unberührt.

11.4 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

- (1) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die nicht aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln oder aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden, kann auf Antrag unter Anrechnung eines Teils der „KiBiz-Rücklage“ sowie gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Bei Gesamtkosten bis zu einem Wert von 20.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Höhe des Zuschusses. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres ist bis spätestens 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt zu stellen. Die dem Träger nach Anrechnung verbleibende KiBiz-Rücklage (Rücklage zum 31.07. des letzten abgeschlossenen Kindergartenjahres mit Verwendungsnachweis) sollte 30 % der gemäß § 40 KiBiz zulässigen Summe betragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Antrag auf einen Zuschuss aus Finanzmitteln eines Haushaltsjahres bei schriftlich und hinreichend begründeter Dringlichkeit auch nach dem 30.04. desselben Haushaltsjahres beim Jugendamt gestellt werden. Eine Dringlichkeit liegt dann vor, wenn durch den Aufschub eines Zuschusses in das folgende Haushaltsjahr eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung, insbesondere wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder besteht, notwendig ist.

12. Elternbeiträge

12.1 Elternbeiträge gemäß städtischer Satzung

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, deren Betriebskosten nach diesen Richtlinien gefördert werden, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

12.2 Übernahme von Trägeranteilen

- (1) Trägeranteile werden ausschließlich für Einrichtungen von Elternvereinen übernommen. Bei diesen Trägeranteilen handelt es sich um die von Eltern zu übernehmenden Eigenmittel des Trägers in Höhe von 1 % der gemäß KiBiz abgerechneten Betriebskosten, die auf alle Plätze der Kindertagesstätte umgelegt werden.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeteiligung für den Trägeranteil durch das Jugendamt sind
- die Einstufung in die erste Einkommensstufe gemäß städtischer Elternbeitragsatzung oder
 - ganz oder teilweiser Erlass des Elternbeitrags.
- Die Elternbeteiligung für den Trägeranteil in Höhe von monatlich bis zu 19,00 € kann auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.
- (3) Liegt die Elternbeteiligung für den Trägeranteil über dem vorgenannten Betrag, können erhöhte Kosten bis maximal 33 € übernommen werden, sofern diese mit dem ausgefüllten Vordruck der Stadt nachgewiesen werden können. Die anerkennungsfähigen Festbeträge steigen pro Kindergartenjahr gemäß § 37 Abs 2 KiBiz ab 01.08.2021.
- (4) Die Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt wird mit der Empfehlung verbunden, dass der ggf. von diesen Eltern seitens des Trägers noch erhobene Vereinsbeitrag die finanzielle Situation der Familie berücksichtigt. Voraussetzung zur Übernahme des Trägeranteils ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.

13. Förderung der Fachberatung

13.1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.
- (2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen. Als fachliche Qualifikation werden der Studienabschluss Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder analoge Abschlüsse und eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einer Kindertagesstätte erwartet.
- (3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls seinen Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.
- (4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

13.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

- (1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Träger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.
- (2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und Außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:
- eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Gruppe 1,0 Gruppe
 - alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe

- bis zu 50 Plätzen im Außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe
 - über 50 Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen
- (3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) für sozialpädagogische und betriebswirtschaftliche Fachberatung zusammen gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.
- (4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 100,00 € je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 37 Abs. 2 KiBiz.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz oder aus Richtlinien des Landes über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

14.2 Inkrafttreten

Die Änderungen der „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ treten zum 01.08.2020 in Kraft